

Möhler + Partner GmbH · Landaubogen 10 · D-81373 München

München Allach S.à r.l.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

BERATUNG
PLANUNG
MESSUNG
GUTACHTEN

Immissionsschutz
Verkehrslärmschutz
Bau- und Raumakustik
Thermische Bauphysik
Erschütterungsschutz
Psychoakustik
Lufthygiene

Landaubogen 10
D-81373 München
T + 49 89 544 217 - 0
F + 49 89 544 217 - 99
www.mopa.de
info@mopa.de

700-6421 - SU VBP Hirmerei
Schalltechnische Stellungnahme

1. Aufgabenstellung

Die München Allach S.à r.l. plant die städtebauliche Entwicklung einer bisher un bebauten Fläche als Wohnstandort zwischen Eversbuschstraße und Otto-Warburg-Straße in München Allach. Im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll Baurecht für ein allgemeines Wohngebiet mit kleinteiligen Gewerbeanteil sowie einer Kindertagesstätte inkl. Freispielfläche geschaffen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein Satzungsentwurf (Stand 25.07.2023) erstellt. Seitens des Planungsreferates soll nun geprüft werden, ob die Streichung der Satzung für §19 Abs. 17 aus schallgutachterlicher Sicht möglich ist.

Dabei soll geprüft werden, ob der Satzungspunkt zur Thematik KiTa Anlieferung und der hilfsweise heranzuziehenden TA Lärm entfallen kann.

In Bezug auf die Anlieferung KiTa, die in der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Parkstreifen (Kurzzeitstellplatz) stattfindet.

Aus Optimierungsgründen wird im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig eine vorsorgliche Untersuchung der Anlagen sozialer Einrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten nach TA Lärm durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde daher die geplante KiTa Nutzung und deren Nebenanlagen schalltechnisch betrachtet und zunächst hilfsweise nach den Vorgaben der TA Lärm untersucht. Dabei können durch die geplante Anlieferung der KiTa Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) tags in den Geschossen oberhalb der

Messstelle nach §§ 28, 29b BImSchG auf dem Gebiet der Geräusche und Erschütterungen. VMPA-Schallschutzprüfstelle für Güterprüfungen nach DIN 4109. Schallschutz im Hochbau. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Schallschutz im Verkehrs- und Städtebau, für Schallimmissionsschutz und auf dem Gebiet der Bauakustik.

Von der DAkkS auf den Gebieten Schallschutz, Bauakustik, Erschütterungsschutz und Bahnakustik akkreditierte Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den in der Urkunden-anlage D-PL-19432-01-00 festgelegtem Umfang.

geplanten KiTa nicht ausgeschlossen werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeines Wohngebiet können somit am Tag um bis zu 2 dB(A) überschritten werden.

Da es sich bei der geplanten KiTa um eine Einrichtung für soziale Zwecke handelt ist eine Beurteilung der KiTa und deren Lieferverkehr nach den Vorgaben der TA Lärm nicht unmittelbar geboten. Eine Zurechnung von Verkehren im öffentlichen Raum zu baulichen Anlagen über Ziff. 7.4 der TA Lärm scheidet daher von vornherein aus. Nach juristischer Einschätzung durch GSK STOCKMANN sind nach der Rechtsprechung - insbesondere des BayVGH und des VG München - Auswirkungen des An- und Abfahrtverkehrs einer KiTa in einem Wohngebiet grundsätzlich hinzunehmen, ebenso wie der Betrieb der Einrichtung an sich:

„Allerdings können die Orientierungswerte der TA Lärm zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbeeinträchtigung bereits deshalb nicht herangezogen werden, weil für die streitgegenständliche Kindertageseinrichtung als Anlage für soziale Zwecke schon der Anwendungsbereich der TA Lärm nach ihrer Nr. 1 Satz 2 Buchst. h nicht eröffnet ist. Das gilt auch für den durch die Tageseinrichtung verursachten Verkehr. (...) Sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht zugrunde zu legen, ist für die Frage der Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes in jedem Fall eine situationsbezogene Abwägung der Umstände des Einzelfalls erforderlich (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14.11.2018 – 10 K4558/16).“

Nach BayVGH sind die mit einem Kindergarten verbundenen Verkehrsimmissionen durch das Bringen und Abholen von Kindern von Nachbarn regelmäßig hinzunehmen (BayVGH vom 30.11.2009 – 2 CS 09.1979). Auch die hier zuständige 8. Kammer des VG München hat bereits entschieden, dass für die Verkehrsgeräusche die Orientierungswerte der TA Lärm nicht herangezogen werden können. Für Kindertagesstätten gilt vielmehr, dass die mit ihnen mehr oder minder notwendig verbundenen Auswirkungen des An- und Abfahrtverkehrs von den Bewohnern des Gebiets nach der Wertung des Baunutzungsverordnungsgesetzgebers hinzunehmen sind (vgl. VG München, Urt. v. 2.06.2012 – M 8 K 11.2932 mit Verweis auf Nds. OVG vom 3.1.2011 NVwZ-RR 2011, 185).

Da der Anlieferverkehr künftig im öffentlichen Straßenraum stattfinden soll (hierfür werden Stellplätze verkehrsrechtlich entsprechend mit Park- bzw. Halteverboten belegt), fallen die Emissionen aus dem Anlieferverkehr zunächst in den Verkehrslärm, der nach der 16. BImSchV zu beurteilen ist, sofern diese hilfsweise in der Bauleitplanung herangezogen wird. Im Falle einer hilfsweisen Beurteilung nach den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags ergeben sich bei Beurteilungspegeln von bis zu 57 dB(A) (diese resultieren zum einen aus den berechneten Be-/Entladevorgängen, sowie auch aus den Fahrbewegungen der Lkw) keine Überschreitungen am eigenen Gebäude. Aus schallgutachterlicher Sicht erscheint eine solche hilfsweise Beurteilung nach 16. BImSchV die Belange des Immissionsschutzes am eigenen Gebäude ausreichend zu würdigen. Die TA Lärm sieht zwar eine Zurechnung von Verkehren im öffentlichen Raum zu baulichen Anlagen (siehe Ziff. 7.4 der TA Lärm) unter bestimmten Voraussetzungen vor, ist gem. Nr. 1 Abs. 2 lit. h) TA Lärm jedoch nicht für die Beurteilung von Anlagen für soziale Zwecke anwendbar.

Dieses Vorgehen erscheint aus fachlicher Sicht sowie nach aktueller Rechtsprechung gerechtfertigt, somit kann aus gutachterlicher Sicht eine Streichung des Satzungspunktes §19 Abs. 17 erfolgen.

Um ggfs. potenziell aufgezeigten Konflikten entgegenzutreten, wird aus Optimierungsgründen darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan die o.g. Thematik dargestellt wird. Für die Begründung wird daher vorgeschlagen, dass bezüglich der Anlieferung der KiTa auf den Kurzzeitparkplätzen im öffentlichen Straßenraum davon ausgegangen wird, dass durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen beim Anliefervorgang sichergestellt wird, dass die (hilfsweise herangezogenen) Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden und somit die angrenzende Wohnnutzung nicht vom regelmäßigen Lärm der Kita-Anlieferung erheblich beeinträchtigt wird. Die Einhaltung der hilfsweise herangezogenen Kriterien der TA Lärm soll durch Einzelmaßnahmen unter Beachtung des Standes der Lärminderungstechnik sichergestellt werden.

Diese Einzelmaßnahmen können bspw. unter anderem beinhalten:

- fugenlose Bodenbeläge für die Lieferstrecken zwischen Lkw und Gebäude
- Rollcontainer mit Gummirollen
- lärmarme Lkw
- Handverladung
- geschmierte Laderampen
- schalltechnisch günstige Gestaltung der Liefermodalitäten
- Minimierung des verhaltensbezogenen Lärms bei der Anlieferung

München, den 19. Oktober 2023

Möhler + Partner
Ingenieure GmbH

